

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

A. Allgemeine Bedingungen

I. Geltungsbereich

(1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern i. S. D. § 14 BGB und sind Grundlage und Bestandteil aller zwischen der echo image GbR (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) und ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) geschlossenen Verträgen.

(2) Sie werden vom Auftraggeber mit Abschluss eines Vertrages mit dem Auftragnehmer vollumfänglich akzeptiert und gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber. Entgegenstehende oder von den Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt der Auftragnehmer nur an, wenn er ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmt. Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen Auftragnehmer und dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

II. Angebot und Vertragsabschluss

(1) Alle Angebote des Auftragnehmers sind, sofern schriftlich nicht anders vereinbart, stets freibleibend und unverbindlich.

(2) Die Auftragserteilung durch den Auftraggeber kann sowohl mündlich als auch schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief oder E-Mail) erfolgen.

(3) Alle Verträge werden mit Zusendung unserer Bestätigung in Schrift- oder Textform (z.B. Brief oder E-Mail) oder Rechnung, spätestens mit Ausführung der Leistung rechtskräftig.

(4) Alle in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen (Angebote, Kalkulationen, Pläne, Bilder, Zeichnungen oder vergleichbare Unterlagen) dürfen ohne Zustimmung des Auftragnehmers vom Auftraggeber weder vervielfältigt, geändert, dauerhaft gespeichert, noch Dritten zugänglich gemacht werden.

III. Kündigung und Minderung durch den Auftraggeber

(1) Eine Stornierung (Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber vor Leistungserbringung) ist nur nach Maßgabe der nachstehenden Regelung möglich. Die Stornierung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform. (E-Mail, Fax, Brief)

(2) Im Falle der Stornierung eines Auftrages ist der Auftraggeber verpflichtet, die Vergütung gemäß nachfolgender Staffel als Schadenersatz an den Auftragnehmer zu zahlen:

a. Kündigung 60 Tage vor Auftragsbeginn: 25% der Gesamtsumme
b. Kündigung 30 Tage vor Auftragsbeginn: 50% der Gesamtsumme
c. Kündigung 14 Tage vor Auftragsbeginn: 75% der Gesamtsumme
d. Kündigung 3 Tage vor Auftragsbeginn: 100% der Gesamtsumme

(3) Für den Zeitpunkt der Kündigung ist der Zugang der Mitteilung beim Auftragnehmer maßgeblich. (Schadenersatzverpflichtung entfällt insoweit, als der Auftraggeber nachweist, dass dem Auftragnehmer kein Schaden oder ein Schaden in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.)

(4) Minderungen und Aufschubzeiten für einen bestätigten Auftrag akzeptiert der Auftragnehmer nur im Einzelfall als Kulanzleistung.

(5) Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers oder einer Verschlechterung seiner Bonität ist der Auftragnehmer zur vorzeitigen Auflösung berechtigt. Der Auftragnehmer kann in einem solchen Fall die weitere Leistungserbringung auch von einer entsprechenden Vorauszahlung abhängig machen.

(6) Ein Vertrag kann von beiden Parteien, abgesehen von den Regelungen in den Absätzen 1-5 und den im Folgenden aufgeführten Regelungen für die jeweiligen Vertragstypen aus wichtigem Grund gekündigt werden.

(7) Zu Gunsten des Auftragnehmers gilt als wichtiger Grund insbesondere, wenn

a. der Auftraggeber Mietgegenstände vertragswidrig gebraucht;
b. der Auftraggeber Ausführungen verlangt, die gegen geltendes Recht oder anerkannte Richtlinien bzw. Regeln der Technik verstoßen, oder eine Gefährdung begründen könnten, die nach

Ansicht von dem Auftragnehmer nicht mit vertretbaren Mitteln auf ein akzeptables Maß reduzierbar und damit nicht hinnehmbar ist.

IV. Preise und Zahlung

(1) Die im Angebot geltenden Preise sind Nettopreise und zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer zu zahlen. Diese wird jeweils gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird, gelten alle ausgewiesenen Preise exklusive Reise-, Hotel- sowie Verpflegungskosten.

(3) Reisekosten, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages entstehen, sind vom Auftraggeber zu erstatten. Sollten zusätzliche Auslagen im Laufe eines Projektes anfallen, so werden diese nachträglich nach Verbrauch abgerechnet.

(4) Der Abzug von Skonto ist nur bei besonderer Vereinbarung zulässig.

(5) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Rechnungsbetrag 10 Tage nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Einer Mahnung bedarf es nicht. Sofern der Besteller in Zahlungsverzug kommt, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach dem Diskontsatz Überleitungsgesetz der Deutschen Bundesbank p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

(6) Im Falle einer Vermietung verstehen sich die Preise, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, in Euro pro Stück/Einheit ab der Betriebsstätte Hamburg. Es gelten unsere zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Preise. Druckfehler, Irrtümer und Preisänderungen bleiben vorbehalten.

V. Urheberrecht und Nutzungsrechte

(1) Alle vom Auftragnehmer erstellten Dokumente, Entwürfe/Konzepte, Bilder, Aufnahmen etc. unterliegen dem Urheberrechtsgesetz.

(2) Der Auftraggeber versichert, dass seine Aufnahme und spätere Veröffentlichung keine Urheber- und Nutzungsrechte Dritter verletzt. Für etwaige Verletzungen von Urheber- und Nutzungsrechten Dritter haftet allein der Auftraggeber.

(3) Bei zerstörtem Datenmaterial haftet der Auftragnehmer ausschließlich für die erbrachte Arbeitszeit mit bzw. für dieses Material. Dies gilt unabhängig davon, ob die Zerstörung durch sein eigenes Verschulden eingetreten ist. Weitere Schadenersatzansprüche - insbesondere bei Verlust eventueller fremder Daten - bestehen nicht.

VI. Referenznennung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber als Referenz zu nennen und mit der Tätigkeit für den Auftraggeber zu werben. Zudem ist dem Auftragnehmer die Verwendung von seinen Arbeitsergebnissen auf seiner Website, in Werbematerialien und in den vom Auftragnehmer genutzten Socialmedia-Plattformen gestattet. Der Auftraggeber erteilt dem Auftraggeber hiermit ausdrücklich seine unwiderrufliche Zustimmung zu einer entsprechenden Nutzung der Arbeitsergebnisse.

VII. Datenschutz

Kundendaten werden in Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz gespeichert.

VIII. Gerichtsstand und Erfüllungsort

(1) Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkehr (CISG).

(2) Verhandlungs- und Vertragssprache ist deutsch.

(3) Gerichtsstand, auch für Scheck- und Urkundenprozesse, ist, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen, der Geschäftssitz des Auftragnehmers. Dieser Gerichtsstand gilt auch,

wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im deutschen Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.

(4) Erfüllungsort für Planungs- und Vermietleistungen ist der Sitz des Auftragnehmers. Für sonstige Werk- und Dienstleistungen der Ort der tatsächlichen Leistungserbringung.

VIII. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.

B. Zusätzliche Bedingungen bei Dienstleistungen

I. Leistungsgegenstand und Art der Leistungserbringung

(1) Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber Dienstleistungen im Bereich der Veranstaltungstechnik inkl. Planungs- und Dokumentationsarbeiten. Einzelheiten werden zwischen den Parteien in Textform festgelegt.

(2) Der Auftragnehmer wird die ihm obliegenden Aufgaben und Tätigkeiten in enger fachlicher Abstimmung mit dem Auftraggeber und anderer am Projekt beteiligter Personen erfüllen. Er ist jedoch als Unternehmer bezüglich der arbeitstechnischen Erbringung der Dienstleistung unabhängig und arbeitet weisungsfrei. Insbesondere findet hierbei keine organisatorische Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers statt. Ein Arbeitsverhältnis kommt nicht zustande.

(3) Der Auftragnehmer muss die Leistung nicht persönlich erbringen. Es ist ihm gestattet weitere Dienstleister oder Mitarbeitende zur Erfüllung der vertraglichen Leistung zu beauftragen. Die Auswahl und die Art der Beauftragung liegt in seinem alleinigen Ermessen.

(4) Der Auftragnehmer wird sich vor Beginn der Ausführung vom Zustand der Veranstaltungsstätte überzeugen, um festzustellen, ob er seine Leistungen ohne Gefahr und nachträglich auftretende Mängel erbringen kann. Er muss diesbezüglich durch den Betreiber, den Veranstalter, den Auftraggeber oder einen hierzu ermächtigten Vertreter in die Veranstaltungsstätte ein- und unterwiesen werden und verpflichtet sich, die von ihm beauftragten Dienstleister entsprechend einzuweisen bzw. durch eine hierzu befähigte und ermächtigte Person einweisen zu lassen.

(5) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die für die Ausführung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer wird die ihm für die Ausführung seiner Arbeiten übergebenen Unterlagen nach Erhalt prüfen und hat das Recht, die Leistungserbringung zu verweigern, sofern diese nicht vollständig sind.

(6) Eine angemessene Verlängerung der Frist für die Erbringung der Dienstleistung gilt als vereinbart, wenn der Auftraggeber, die zur Ausführung der Dienstleistung notwendigen oder nützlichen Angaben dem Auftragnehmer nicht rechtzeitig zukommen lässt oder wenn er solche Angaben nachträglich abändert.

(7) Soweit der Auftraggeber eine vereinbarte Mitwirkung nicht termingerecht erbringt, hat der Auftraggeber entstehende Wartezeiten durch den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter gemäß den jeweils im Einzelprojektvertrag vereinbarten Stundensätzen zusätzlich zu vergüten.

(8) Sofern nicht abweichend vereinbart, ist es die Aufgabe des Auftraggebers dafür Sorge zu tragen, dass auf der jeweiligen Produktion die Koordination der Arbeitsschutzmaßnahmen nach § 8 ArbSchG durchgeführt wird und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden. Der Auftragnehmer wird ihn hierbei im Rahmen der eingeräumten Organisations-, Weisungs- und Entscheidungsbefugnisse unterstützen und den Weisungen der verantwortlichen Koordinations-Personen des Auftraggebers Folge leisten.

(9) Der Auftragnehmer wird seine Arbeiten so durchführen, dass andere an der Produktion tätige Unternehmer und ihre Mitarbeiter nicht behindert und/oder gefährdet werden. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass auch Mitarbeiter vom Auftragnehmer

durch andere an der Produktion beteiligte Personen nicht behindert oder gefährdet werden. Er muss rechtzeitig für alle erforderlichen Abstimmungen und Unterrichtungen hinsichtlich des technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes sorgen. Für Verzögerungen, die sich auch nur mittelbar auf Fremdeinwirkung zurückführen lassen, kann der Auftragnehmer nicht zur Verantwortung gezogen werden. Für eventuell durch andere Projektteilnehmer entstandene Schäden vom Auftragnehmer wird der Auftraggeber aufkommen.

(10) Bei Aufbauleistungen gilt die Installation als abgenommen, sobald sie betriebsbereit eingerichtet ist, spätestens aber zu Beginn der Veranstaltung.

II. Schadensersatz

(1) Vertragliche und gesetzliche Schadensersatzansprüche stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn diese auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer, seinen gesetzlichen Vertreter oder Angestellten beruhen. Der verschuldensunabhängige Schadensersatzanspruch gemäß § 536 Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen. Für typische, vorhersehbare Schäden haftet der Auftragnehmer darüber hinaus auch, wenn sie durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln eines einfachen Erfüllungsgehilfen oder durch fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Auftragnehmer, seinem gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursacht worden sind. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten vom Auftragnehmer.

(2) Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von diesen Haftungsbeschränkungen unberührt.

(3) Eine Haftung des Auftragnehmers für Folgeschäden (insbesondere aber nicht ausschließlich für entgangenen Gewinn, Finanzierungsaufwendungen, Produktionsstillstand) ist ausgeschlossen.

III. Gewährleistung

(1) Der Auftraggeber hat die geleistete Dienstleistung/Ware unverzüglich zu prüfen und etwaige Beanstandungen dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen. Bei Produktionen, bei denen der Auftragnehmer oder ein Vertreter vor Ort ist, genügt dies in der Sprachform.

(2) Mängelrügen können vom Auftraggeber nur binnen einer Frist von 5 Werktagen nach Empfang der Ware (z. B. Veranstaltungskonzept) erhoben werden. Nach Ablauf der Frist gilt die Ware als vertragsgerecht genehmigt.

(3) Dem Auftragnehmer muss mindestens zweimal die Chance der Nachbesserung eingeräumt werden.

(4) Schlägt die Nachbesserung fehl bzw. erfolgt sie nicht binnen einer angemessenen Frist, ist der Auftraggeber berechtigt, die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche geltend zu machen. Für Mangelfolgeschäden haftet der Auftragnehmer jedoch nicht, insbesondere haftet er nicht für entstandene Verluste o. ä.

(5) Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Rüge der gesamten Lieferung, es sei denn, die Teillieferung ist für den Auftraggeber ohne Interesse.

IV. Arbeitszeiten

(1) Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird, gilt eine maximale Arbeitszeit von 10 Stunden täglich.

(2) Sollten Mehrstunden anfallen, ist der Auftraggeber verpflichtet, jede angefallene Stunde mit 1/10 der angebotenen Tagesgage zu vergüten.

V. Unterkunft / An- und Abreise

(1) Der Auftragnehmer hat einen Anspruch auf die Unterbringung in einem Hotel mindestens mittleren Standards.

(2) Sollte vom Auftraggeber kein Hotel zur Verfügung gestellt werden, hat der Auftragnehmer das Recht, sich in einem Hotel der genannten Klasse unterzubringen. Der Auftraggeber hat für die Kosten aufzukommen.

(3) Der Auftraggeber muss für alle notwendigen Reisekosten, inkl. hieraus resultierender Zusatzkosten (z. B. Taxi, öffentliche Verkehrsmittel, etc.) aufkommen.

(4) Die Unterbringung erfolgt im Doppelzimmer mit Einzelbett-nutzung.

(5) Sollte die gestellte Unterbringung in einem unzumutbaren Zustand sein, behält sich der Auftragnehmer vor, eine alternative Unterbringung zu beziehen. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber. Als unzumutbar gilt die Unterkunft, wenn sie schwere Mängel aufweist, wie den Ausfall von Versorgungseinrichtungen, Schäden in der Ausstattung, Verschmutzung, Ungeziefer, Beeinträchtigungen wie Lärm oder Gerüche o.ä.

VI. Zugang und Catering

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die folgenden Bedingungen zu gewährleisten:

- (1) Den ebenerdigen und uneingeschränkten Zugang zur Fläche für Auf- und Abbau
- (2) Die Bereitstellung der erforderlichen Stromanschlüsse und Übergabepunkte zur Haustechnik nach DGUV A3, UVV und VDE-Norm
- (3) Stellung von Parkplätzen für das gebuchte Personal und ggf. die im Angebot gelisteten Fahrzeuge im Dispozeitraum. Optional erstattet der Auftraggeber die anfallenden Parkkosten.
- (4) Versorgung des gelisteten Personals mit Catering (Essen und Getränken) für Auf-, Abbau und die Eventzeiten. Optional wird eine Cateringpauschale i.H.v. 45,00 €/Person/Tag berechnet.

VII. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Auftraggeber steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Auftragnehmer anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

VIII. Gefahrübergang

- (1) Wird von Auftraggeberseite eine schlechte technische Infrastruktur bzw. mangelnde Koordination/Organisation bereitgestellt, übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Haftung für die angebotene Dienstleistung.
- (2) Alle technischen sowie organisatorischen Voraussetzungen müssen, wie im Vorfeld besprochen und definiert, vorhanden sein.

IX. Eigentumsvorbehalt

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen vor. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die angebotene Sache zurückzunehmen (z. B. bei vereinbarten Teilzahlungen), wenn der Auftraggeber sich vertragswidrig verhält. In der Zurücknahme der Kaufsache liegt kein Rücktritt vom Vertrag, solange dies nicht ausdrücklich schriftlich erklärt ist.

C. Zusätzliche Bedingungen bei Vermietungen

I. Vermietbedingungen

- (1) Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und für einen Miettag (24h).
- (2) Alle Geräte befinden sich in technisch und äußerlich einwandfreiem, funktionsfähigem Zustand. Sie werden in dem gleichen Zustand zurückerwartet. Anfallende Kosten für Reinigung und Beseitigung äußerlicher Schäden werden gesondert berechnet.
- (3) Technische Ausfälle, sofern diese durch den Auftragnehmer unabsehbar sind, liegen im Bereich des Möglichen und sind kein Grund zur Mietminderung. Weitergehende Ansprüche, durch den Ausfall eines Gerätes verursacht, sind ausgeschlossen.
- (4) Sofern durch den Auftraggeber, eine an der Veranstaltung teilnehmende Person oder durch Dritte Verlust oder Beschädigung an der gemieteten Anlage entsteht, so gehen die Kosten hierfür voll zu Lasten des Auftraggebers.
- (5) Das Material ist während der Miete nicht durch den Auftragnehmer versichert. Der Auftraggeber trägt die volle Haftung für Vollständigkeit und Schäden. Auf Anfrage des Auftraggebers kann eine optionale Versicherung über den Auftragnehmer abgeschlossen werden.
- (6) Mit der Unterschrift des Mietvertrags erkennt der Auftraggeber diese allgemeinen Mietbedingungen und unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen als rechtsgültig an.

II. Lieferzeiten

- (1) Die Lieferzeit ist nur dann verbindlich, wenn sie zuvor vom Auftragnehmer schriftlich festgehalten worden ist.
- (2) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.
- (3) Der Auftragnehmer haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von ihm zu vertretende Lieferverzug auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Störungen im Geschäftsbetrieb vom Auftragnehmer, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, verlängern die vereinbarte Lieferzeit um die Dauer dieser Störung. Vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Störungen sind beispielsweise (technische) Störungen im Geschäftsbetrieb aufgrund von Krieg, inneren Unruhen, Streik oder sonstigen Arbeitskämpfmaßnahmen, Mangel an Betriebsmitteln, Pandemien, vom Auftragnehmer nicht verursachte Betriebsstörungen bei seinen Lieferanten etc. sofern diese zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbar waren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über das Eintreten eines der vorgenannten Umstände zu informieren. Der Auftraggeber hat in den vorgenannten Fällen keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Zinszahlung.

III. Überlassung an Dritte und Auslandsnutzung

Der Auftraggeber darf die Mietsache nur mit Einverständnis vom Auftragnehmer Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlassen oder ins Ausland verbringen.

IV. Entschädigung bei verspäteter Rückgabe

Gibt der Auftraggeber die Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht oder nicht fristgerecht zurück, so kann der Auftragnehmer für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung die vereinbarte Miete oder die Miete verlangen, die für vergleichbare Sachen ortsüblich ist. Das Recht vom Auftragnehmer, einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

V. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat die Mietsache schonend zu behandeln. Eventuelle Hinweise vom Auftragnehmer in Bezug auf die Mietsache sind vom Auftraggeber zu beachten. Die Mietsache darf nur von Fachpersonal aufgebaut und bedient werden. Zeigt sich im Laufe der Miete ein Mangel der gemieteten Sache, so hat der Auftraggeber unverzüglich den Auftragnehmer hiervon in Kenntnis zu setzen.

VI. Geeigneter Aufbauort

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, den Aufbauort vor Durchführung des Vertrages auf seine Eignung zu überprüfen. Verzögert sich der Aufbau durch nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Umstände, so hat der Besteller die dadurch entstandenen Mehrkosten (z.B. Wartezeiten, zusätzliche Personalkosten, etc.) zu tragen.

VII. Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber haftet für Verlust, Untergang oder Beschädigung der Mietsache (insbesondere Feuer- und Wasserschäden, Transportschäden, Schädigung der Mietsache während der Benutzung und Abhandenkommen der Mietsache), auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Haftungszeitraum ist der Zeitpunkt der Übergabe der Mietsache bis zur Rückgabe der Mietsache. Bei Verlust der Mietsache hat der Auftraggeber den Neuwert zu ersetzen, bei Beschädigung der Mietsache hat der Auftraggeber den Neuwert zu ersetzen, wenn eine Reparatur unmöglich oder unwirtschaftlich wäre.

Der Auftraggeber haftet gesamtschuldnerisch gegenüber dem Auftragnehmer für alle fremden Teilnehmer des Auftrags.

VIII. Haftung des Auftragnehmers

- (1) Für Personenschäden (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit), die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung vom Auftragnehmer, seinen gesetzlichen

Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet der Auftragnehmer unbegrenzt.

(2) Für Sach- und Vermögensschäden, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vom Auftragnehmer, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet der Auftragnehmer begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch begrenzt auf die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers.

(3) Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die vertragswesentliche Positionen des Auftraggebers schützen, also solche, die ihm der Vertrag gerade zu gewähren hat, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen darf.

IX. Gewährleistung

Der Auftragnehmer leistet Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird. Die verschuldensunabhängige Haftung vom Auftragnehmer für anfängliche Mängel der Mietsache bei Vertragsschluss wird ausgeschlossen. Der Auftragnehmer haftet für anfängliche Mängel der Mietsache bei Vertragsschluss nur, wenn er den Mangel zu vertreten hatte oder den Mangel kannte. Der Mieter trägt in diesem Fall die Beweislast, dass der Auftragnehmer diesen anfänglichen Mangel zu vertreten hatte bzw. dass ihm dieser anfängliche Mangel bei Abschluss des Mietvertrages bekannt gewesen ist.

X. Subunternehmer

Es ist dem Auftragnehmer gestattet, Subunternehmer mit der Leistungserbringung zu beauftragen.

XI. Bedingungen für die Verwendung von Beschallungsanlagen

Die Regelungen der DIN 15750 und DIN 15905-05 sind zusätzlicher Vertragsbestandteil. Die vom Auftragnehmer gestellten bzw. benutzten Beschallungsanlagen können Pegel produzieren, die zu Hörschäden beim Publikum führen können. Nach DIN 15905-05 hat der Veranstalter die Pflicht, den Pegel zu messen, eine Überschreitung des Grenzwertes zu verhindern und die Messung zu protokollieren. Wenn der Auftraggeber nicht Veranstalter ist, verpflichtet er sich hiermit, den Veranstalter hierüber zu informieren. Der Auftragnehmer bietet dem Veranstalter bzw. Auftragnehmer auf Wunsch an, diese selbst gegen entsprechendes Entgelt durchzuführen.